

Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet "Boomberge" in der Stadt Harsewinkel, Kreis Gütersloh

vom 26. Juli 2004

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1, 19, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW S. 568/SGV NW 791) und der §§ 12, 25, 27 und 32 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Neufassung vom 07. Dezember 1994 (GV. NW 1995 S. 2/SGV NW 2060) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 **Schutzgebiet**

Das im folgenden näher bezeichnete, ca. 109 ha große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es umfasst folgende Flächen:

Stadt Harsewinkel, Gemarkung Marienfeld

Flur 1, Flurstücke 4 tlw., 10, 11, 12, 22, 23, 45 tlw., 55 tlw., 56 tlw., 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64 tlw., 65, 67 tlw., 85, 86 tlw., 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 103 tlw., 107 tlw., 111, 122 tlw., 133, 134, 141, 142, 143 tlw., 160 tlw., 161 tlw.,

Flur 21, Flurstück 1 tlw.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 25.000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzkarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - b) bei dem Kreis Gütersloh in Gütersloh,
 - c) bei der Stadt Harsewinkel in Harsewinkel,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 **Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der heimischen Laubwälder, namentlich der Eichen-Birkenwälder auf Sanddünen, der kleinflächig eingestreuten Sandmagerrasen und Zwergstrauchheiden, eines naturnahen Stillgewässers sowie des Erlenbruchwaldes als natürlicher Waldgesellschaft und von Grünländern in der Aue, die durch hohe Grundwasserstände geprägt sind;

- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung eines ausgeprägten, bewaldeten Binnendünenkomplexes, der zugleich nach § 62 LG gesetzlich geschützter Biotop ist und zur Erhaltung der trockenen und tiefgründigen Sandböden wegen ihrer extremen Wasser- und Nährstoffangebote in ihrer Funktion als natürlicher Lebensraum;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines großen zusammenhängenden Waldgebietes auch im Sinne der Naherholung unter Vermeidung irreversibler oder nachhaltiger Schäden an der Natur.

§ 3 **Verbote**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:
 - 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist; als bauliche Anlagen gelten auch
 - Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege und Brücken,
 - Dauercamping- und Zeltplätze,
 - Sportanlagen und Spielplätze,
 - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
 - Zäune und andere Einfriedungen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
- die Anlage von Holzurückelplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- 2. vorhandene Wege zu befestigen, auszubauen oder auf andere Weise zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Ausbessern vorhandener Wegebeläge;

- 3. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
- 4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen u. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;

6. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, aufzubringen oder einzuleiten;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden, an Uferändern;
- die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie jagd- und fischereilichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nähr- oder Schadstoffeintrag oder auf andere Weise wie zum Beispiel durch Holzlagerung auf kleinflächigen Sandmagerrasen beeinträchtigt wird;

7. Düngemittel und Silageballen zu lagern, Gülle, Silage oder Gärfutter auszubringen sowie Silage- und Gärfermieten anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die bedarfsgerechte Ausbringung von Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, sofern Abschwemmungen von Gülle in Oberflächengewässer sowie Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden;
- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist;
- die Anlage von Silage- und Gärfermieten auf Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

8. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen, Pflanzenkrankheiten oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren beeinträchtigen können, auszubringen oder zu lagern;
in Einzelfällen wird zur Schadensabwehr (z.B. Borkenkäfer bei gelagertem Holz) eine Befreiung in Aussicht gestellt;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Ausbringen von chemischen Mitteln auf den vorhandenen Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer; das Einvernehmen gilt für alle chemischen Mittel, deren Ausbringung in Wasserschutzgebieten (Schutzzone II) zulässig ist, als hergestellt;
- die punktuelle Behandlung von Großem Ampfer, Brennessel und Distel auf Grünland;

9. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme bei der forstlichen Standorterkundung;
- Bodenverwundungen zur Förderung der Naturverjüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- Bodenverwundungen zur Förderung und Regenerierung von Heideflächen;
10. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken oder Hangkanten;
 11. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 12. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 13. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
 - das Betreten der Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung;
 - das Betreten und Befahren von Flächen für die Wassergewinnung im Rahmen der bestehenden Rechte;
14. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß-, oder Tiersport auszuüben;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Joggen bzw. Laufen, Radfahren und Reiten außerhalb organisierter Veranstaltungen auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegematerial durchgehend hergerichtet sind;

15. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
16. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
- die Entnahme der Traubenkirsche im Rahmen der Mischwuchsregulierung;
- Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden bzw. der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 LWG, die im

Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben und über das unbedingt erforderliche Maß nicht hinausgehen dürfen;

- die Pflege und Nutzung von Gehölzen außerhalb des Waldes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; das Einvernehmen wird erteilt, sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt;
- das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Hochspannungsfreileitungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

17. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei und die ordnungsgemäße Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;

18. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere im Gebiet auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
- das Aufstellen von Bienenvölkern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

19. zu lagern oder Feuer zu machen;

20. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen;

21. Wildfütterungen außerhalb der in § 25 Abs. 1 LJG-NW beschriebenen Notzeiten vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten bzw. anzulegen sowie Wildäcker außerhalb vorhandener Ackerflächen und ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;

22. gekennzeichnete Wanderwege sowie deren Kennzeichen zu beseitigen;

23. bei Wiederaufforstungsmaßnahmen einen höheren Anteil von Nadelholz oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen oder standortgerechten Baumarten zu verwenden als auf der betreffenden Fläche zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhanden; Grundlage für die Bemessung der Anteile bildet die im Rahmen des Maßnahmenkonzepts gemäß § 4 Abs. 1 4. Spiegelstrich erstellte Bestandserfassung;

24. Waldflächen zu düngen oder zu kalken;

unberührt von diesem Verbot bleiben Kompensationskalkungen in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

25. wirtschaftlich nicht verwertbares Totholz zu beseitigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Abräumen von auf Wegen und Nutzflächen liegendem Totholz zur Sicherstellung der zulässigen Nutzung;
- Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
- Maßnahmen des Forstschutzes, z. B. bei unmittelbar drohendem Schädlingsbefall;

26. Grünland, Brachland und vegetationskundlich bedeutsame Flächen umzubrechen oder in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben Pflegeumbrüche (Umbruch und Wiedereinsaat) von Grünland außerhalb gesetzlich geschützter Biotope nach § 62 LG in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober, sofern die beabsichtigte Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde einen Monat vorher angezeigt wurde;

27. Kahlschläge durchzuführen; Kahlschläge im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

unberührt von diesem Verbot bleiben notwendige Maßnahmen zur Förderung der Laubholzverjüngung und sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

28. das Stillgewässer auf dem Grundstück Gemarkung Marienfeld, Flur 1, Flurstück 86 fischereilich zu nutzen;

29. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

30. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;

§ 4

Entwicklungsziele und -maßnahmen

(1) Zur Erreichung des Schutzzwecks ist im Rahmen der forstlichen Nutzung Folgendes erforderlich:

- Naturnahe Bewirtschaftung der Waldbestände;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Auwald im Niederungsbereich der Lutter;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln;
- Aufstellung eines Maßnahmenkonzeptes mit Bestandserfassung der Baumartenanteile; das Maßnahmenkonzept wird durch die untere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und den Grundstückseigentümern erarbeitet.

(2) Ferner ist erforderlich:

- Extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen;
- Erhaltung der zentralen offenen Sandflächen und Vergrößerung der bestehenden Sandmagerrasen, Heideflächen und thermophilen Saumstrukturen;
- Beruhigung des Gebietes durch gezielte Lenkung der Besucher;

- (3) Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

§ 5

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entferntoder

8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt S. 120 - 122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 51.30-215

Detmold, den 26. Juli 2004
Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Andreas Wiebe